

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN BE



Reglement Spezialfinanzierung Soziales und Dorfkultur

vom 11.06.2019

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Barga beschliessen gestützt auf

- Art. 4 lit. a der Gemeindeordnung 10.09.2013,

nachfolgendes

Reglement Spezialfinanzierung Soziales und Dorfkultur

Zweckbestimmung

Artikel 1

¹ Die Spezialfinanzierung Soziales und Dorfkultur dient zur Finanzierung oder Defizitgarantien von

- a) kulturellen Anlässen in der Gemeinde Barga, welche über das regelmässige Angebot der Vereine hinausgehen und nicht in erster Linie zu kommerziellen Zwecken organisiert werden;
- b) Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen in der Gemeinde Barga;
- c) Einrichtungen, welche einer Vielzahl der in der Gemeinde Barga tätigen Vereine dienen;
- d) Aktivitäten in der Gemeinde Barga, welche von kulturellem Wert sind und einem breiten Publikum zur Verfügung stehen;
- e) Angebote für jugendliche oder betagte Menschen in der Gemeinde Barga;
- f) punktuellen Hilfeleistungen der Gemeinde Barga an Menschen in Notsituationen;
- g) einmaliger Beiträge an Nothilfeinstitutionen, welche bei in aktuellen Krisengebieten tätig sind.

² Hilfeleistungen gemäss Abs. 1 lit. f) dürfen nur subsidiär erfolgen, sobald die Selbsthilfemöglichkeiten und alle weiteren bestehenden Hilfsangebote ausgeschöpft oder unzureichend sind.

³ Die ordentlichen von der Gemeinde ausgerichteten Beiträge an gemeinnützige Institutionen dürfen nicht durch Beiträge aus der Spezialfinanzierung Soziales und Dorfkultur ersetzt werden.

Artikel 2

Entstehung, Bestand ¹ Die Spezialfinanzierung wird gebildet aus folgenden Guthaben, welche bis Ende 2018 in der Bilanz der Einwohnergemeinde Barga als Fonds, jedoch ohne rechtliche Grundlage oder nachweisbarer Zweckbindung, geführt wurden:

a) Fonds Jugendfürsorge Fr. 3'778.35

b) Fonds Sondervergabungen Anzeiger Aarberg Fr. 9'989.00

Per 01.01.2019 beläuft sich der Bestand auf Fr. 13'767.35.

Speisung ² Die Spezialfinanzierung wird durch die Kapitalzinsen geöffnert. Die Speisung durch Zuwendungen Dritter (Spenden und sonstige Zuwendungen) ist zulässig, insofern es sich nicht um Gelder Dritter gemäss Art. 92 Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111 vom 16.12.1998) handelt, welche an einen bestimmten Zweck gebunden sind.

Artikel 3

Entnahmen ¹ Für die Erfüllung der Zweckbestimmung kann sowohl auf die Erträge wie auch auf den Bestand der Spezialfinanzierung Rückgriff genommen werden.

Verfügungsrecht ² Der Gemeinderat verfügt über den Einsatz der Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung und seiner Ausgabenkompetenzen gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Barga.

Artikel 4

Verzinsung Die Spezialfinanzierung wird in der Rechnung der Gemeinde Barga geführt und gemäss Weisungen des Gemeinderates verzinst.

Artikel 5

Verwaltung Die Verwaltung und Rechnungsführung der Spezialfinanzierung obliegt der Finanzverwaltung Barga.

Artikel 6

Revision Die Spezialfinanzierung wird durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Barga revidiert.

Artikel 7

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2019 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2019.

Gemeinde Barga, 27. Juni 2019

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeverwalterin:

 

Hansjörg Weber Monika Käch

Bescheinigung Publikation Auflage und Inkrafttreten

Die unterzeichnete Gemeindegreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung, also vom 10.05.2019 bis 10.06.2019 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 10.05.2019 publiziert.

Barga, 27. Juni 2019

Die Gemeindeverwalterin:

